

Verbot von Insidergeschäften

Insider ist gem. § 13 WpHG, wer

1. als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens,
2. aufgrund seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens oder
3. aufgrund seines Berufs oder seiner Tätigkeit oder seiner Aufgabe bestimmungsgemäß Kenntnis von einer **Insidertatsache** hat.

Diesem Primärinsider ist es verboten (§ 14 Abs. 1 WpHG)



unter Ausnutzung seiner Kenntnisse einer Insidertatsache Insiderpapiere für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen zu erwerben oder zu veräußern



einem anderen eine Insidertatsache unbefugt mitzuteilen oder zugänglich zu machen



einem anderen auf der Grundlage seiner Kenntnis von einer Insidertatsache den Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren zu empfehlen



Verbot für den Sekundärinsider

Ein Dritter, der Kenntnis von einer Insidertatsache hat, aber nicht zum Kreis der Primärinsider zählt, ist **Sekundärinsider**

Insidertatsache ist

- eine nicht öffentlich bekannte Tatsache,
- die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf Insiderpapiere bezieht und
- die geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen.

Insiderpapiere sind praktisch alle Wertpapiere, die an einer inländischen Börse zum Handel in einem Marktsegment zugelassen sind, einschließlich deren Derivate (vgl. §12 WpHG).

Übertretungen der Verbote werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft [§38 WpHG].